



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht)
1000 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 630.304/0001 -III/PT2/2015	WP-GSt-Gr/Lm	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389	17.8.2016

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Universaldienstverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die Universaldienstverordnung regelt die Parameter, die der Universaldienstleister im Telekommunikationsbereich zu erfüllen hat. Da sich sowohl die gesetzlichen Grundlagen, als auch insbesondere das Verhalten der NutzerInnen stark gewandelt haben, ist eine Anpassung der Universaldienstverordnung sinnvoll. Die Ausweitung des Universaldienstes auf den Mobilfunk sowie die Tatsache, dass die Qualitätsparameter auch dann zur Anwendung gelangen, wenn die Ursache von Störungen höhere Gewalt ist, wird aus Sicht der BAK begrüßt. Unter der Berücksichtigung dieser Ausweitung erscheinen die vorgeschlagenen Qualitätsparameter angemessen.

Auch die Neuordnung der Anzahl von Fernsprehzellen ist angesichts der Verbreitung von Mobiltelefonen und dem drastischen Rückgang der Nutzung von solchen Telefonzellen angebracht. Allerdings sollten dabei noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Gerade in Tourismusgemeinden entspricht das alleinige Abstellen auf die Bevölkerungsgröße als Grundlage für die Errichtung von Fernsprecheinrichtungen nicht dem tatsächlichen Bedarf. Hier könnte man beispielsweise auch Nächtigungszahlen als Kriterium mitberücksichtigen.
- Die Einschränkung des § 24 (3), wonach es keine Nachbauverpflichtung gibt, wenn Gemeinden bereits vor dem 1. Jänner 2015 den vorgeschriebenen Versorgungsgrad nicht erreicht haben, ist abzulehnen. Eine Mindestversorgung sollte in jeder Gemeinde erreicht werden.

- Die Fernsprechzellen sollten bedürfnisgerecht und leicht zugänglich (etwa in der Nähe von hochfrequentierten Lagen, wie Gemeindeämtern, Bahnhöfen, Krankenhäusern etc.) eingerichtet werden. Dieser Grundsatz sollte ebenfalls in der Verordnung verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.